



BEITRAGSORDNUNG

Deutscher Verband der Pressejournalisten
Annette-Kolb-Str. 16
D-85055 Ingolstadt (GERMANY)

§ 1 Jahresbeitrag:

Der Jahresbeitrag beträgt im ersten Jahr bis zu 36 Euro, je nach Zeitpunkt der Antragstellung. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt - unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung - für einen nationalen Presseausweis 97 Euro und für einen internationalen Presseausweis 117 Euro. Der Jahresbeitrag wird im ersten Jahr, je nachdem wann die Antragstellung erfolgt, anteilig zum Jahresende berechnet (je 3 Euro pro Monat). Für die Folgejahre beträgt der Jahresbeitrag 40 Euro pro Jahr. Bei Zahlung des Jahresbeitrages sind die Nutzer bzw. Kunden berechtigt, die Leistungen der Deutschen Verband der Pressejournalisten AG zu nutzen und befugt, die Bezeichnung "Offizieller Kooperationspartner für: Deutscher Verband der Pressejournalisten" oder "Kooperationspartner des DVPJ" zu führen. Eine Kündigung kann wahlweise zum Schluss eines Kalenderjahres zum jeweils 31. Dezember des Jahres oder zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Die Rückerstattung von bereits bezahlten (Teil-) Beträgen ist ausgeschlossen. Bei ordnungsgemäßer Kündigung erlischt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages mit Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

§ 2 Fälligkeit des Jahresbeitrages:

Der Jahresbeitrag und sonstige Forderungen ist zur Zahlung fällig innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung oder Auftragsbestätigung. Der Jahresbeitrag wird fällig zum 31. Oktober eines Jahres. Der Fälligkeitstermin gilt auch für den Fall, wenn das der Nutzer (Kunde) die Beitragsforderung bzw. Zahlungsaufforderung nicht erhält (z. B. aus zustellungstechnischen Gründen). Der Deutsche Verband der Pressejournalisten AG ist berechtigt, Zahlungen nach eigenem Ermessen auf die älteste Schuld zu verrechnen. Bei Antragstellung wird für das betreffende Jahr ein anteiliger Jahresbeitrag berechnet. Der Presseausweis ist - unabhängig vom Beginn der Antragszusage - gültig für das jeweilige Kalenderjahr. Mit Zahlung des Jahresbeitrages wird der neue Presseausweis für das Folgejahr ausgestellt.

§ 3 Zahlungsweise:

Die Zahlung von Beiträgen ist per Überweisung möglich. Bei Zahlungen ist immer die vollständige Auftragsnummer oder die Kundennummer inklusive Verwendungszweck und Vor- und Nachname anzugeben. Für Fehler, welche sich aus einer Zahlung ergeben, die nicht zugeordnet werden kann, haftet der Zahlungspflichtige. Zahlungen gelten erst mit Eingang als erfolgt. Der Deutsche Verband der Pressejournalisten AG haftet nicht für unvollständige Zahlungen oder für Fehler, die aus der Verwendung falscher Zahlungskonten entstehen. Barzahlungen auf dem Postweg sind ebenfalls möglich, müssen aber per Einwurfeinschreiben vorgenommen werden.

§ 4 Sonderregelungen:

Im Zuge von Sonderaktionen zur Gewinnung von (Nutzen) Kunden können bestimmten Gruppen gegenüber zeitlich begrenzte Sonderkonditionen eingeräumt werden, was die Höhe und Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr oder des Jahresbeitrages betrifft. Der Vorstand kann in diesem Zusammenhang individuelle Regelungen vereinbaren.

§ 5 Mahnungen und Gebühren:

Der Deutsche Verband der Pressejournalisten AG kann den Zahlungspflichtigen anmahnen, auch mehrfach, eine Verpflichtung dazu hat er jedoch nicht. Die Mahnungen erfolgen per Post oder per Email.



BEITRAGSORDNUNG

Deutscher Verband der Pressejournalisten
Annette-Kolb-Str. 16
D-85055 Ingolstadt (GERMANY)

Bei nicht fristgerechter Zahlung von Beiträgen und sonstigen Kosten bzw. Forderungen (z. B. Mahngebühren) kann die Deutscher Verband der Pressejournalisten AG ein gerichtliches Mahnverfahren beantragen und bis zur Vollstreckung führen oder ein zugelassenes Inkassobüro mit dem Forderungseinzug beauftragen. Sämtliche dabei entstehenden Kosten trägt der Zahlungspflichtige. Ab der zweiten Mahnung erhebt die Deutscher Verband der Pressejournalisten AG eine Mahngebühr von 9,00 Euro, darin eingeschlossen sind Porto bzw. Bearbeitungskosten. Bei Missbrauch des Presseausweises kann die Deutscher Verband der Pressejournalisten AG jederzeit eine Konventionalstrafe von bis zu 750 Euro verhängen. Den durch Missbrauch angerichteten Schaden hat der Nutzer (Kunde) dem Geschädigten zu ersetzen. Der Geschädigte kann den Schaden nur gegenüber dem Nutzer (Kunde) geltend machen.

§ 6 Presseausweis:

Die Ausstellung eines Presseausweises ist, wie auch die Ausstellung des Presseschildes für den PKW, im Beitrag bzw. in der Aufnahmegebühr enthalten. Ein Presseausweis kann nur im Rahmen einer Antragstellung beantragt werden. Die Verlängerung bzw. Neuausstellung des Ausweises erfolgt normalerweise im November und Dezember des Ablaufjahres. Die Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung eines Presseausweises nach Verlust, Diebstahl oder weil z. B. ein neues Passbild gewünscht ist, beträgt pauschal 22 Euro. Mangelnder Wille, die Ausstellung eines Presseausweises zu akzeptieren, berechtigt nicht zu einer Rückforderung von bereits gezahlten Beiträgen oder zur Verweigerung bereits fälliger Beiträge oder sonstiger Gebühren. Gleiches gilt beim Verlust des Presseausweises oder PKW-Presseschildes. Der Presseausweis bzw. das PKW-Schild ist nur eine von mehreren Leistungen, die bereits im Beitrag enthalten sind. Diese Leistung ist daher weder direkt noch indirekt abhängig von der Höhe des Gesamtbeitrages, denn auch Nutzer (Kunden) ohne Presseausweis zahlen einen gleich hohen Beitrag. Die Nutzung und das Recht auf den Besitz eines Presseausweises bzw. PKW-Presseschildes ist erst nach vollständiger Bezahlung der Gebühren und Beiträge erlaubt.

§ 7 Anzeigepflicht:

Der Nutzer (Kunde) ist verpflichtet, sämtliche Änderungen wie z. B. Name, Postadresse, Name, Email-Adresse etc. umgehend mitzuteilen. Diese Pflicht dient dazu, Nachteile für den Nutzer (Kunde) und einen erhöhten Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

§ 9 Schlussbestimmungen:

Der Gerichtsstand ist Ingolstadt. Mit seinem Beitritt erklärt der Antragsteller (Nutzer/Kunde) ausdrücklich sein Einverständnis, dass die von ihm angegebenen persönlichen Daten auf Datenträgern bzw. elektronisch gespeichert werden. Grundlage für den Zahlungsverkehr ist diese Beitragsordnung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutscher Verband der Pressejournalisten AG. Abweichende Vereinbarungen sind nicht möglich.

Ingolstadt, den 1. Dezember 2010

Der Vorstand